



Notbekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2020, Nr. 49

29. Oktober 2020

Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg für lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudiengänge, für außerschulische Bachelor- und Masterstudiengänge, für Masterstudiengänge im Gewerbelehramtsbereich sowie affine Masterstudiengänge

Vom 29. Oktober 2020

Auf Grund von § 8 Abs. 5 i. V. m. § 32 Abs. 2 S. 2, Abs. 3 S. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg durch Eilentscheid gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 LHG i. V. m. § 16 Verfahrensordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg vom 6. Dezember 2010 in der Fassung der 2. Änderungsordnung vom 15. Juli 2019 am 29. Oktober 2020 die folgende Änderungsordnung beschlossen.

Präambel

Aufgrund der Corona-Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung und den weiteren Auswirkungen der Pandemie ist es in vielen Fällen nicht möglich, Studien- und Prüfungsleistungen in der Form durchzuführen, die in den Studien- und Prüfungsordnungen bzw. in den Modulhandbüchern der einzelnen Studiengänge festgelegt sind. Daraus ergibt sich ein temporärer, für den Zeitraum der Auswirkungen der Corona-Pandemie gültiger Änderungsbedarf für die Studien- und Prüfungsordnungen und die Modulhandbücher.

Artikel 1

Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

§ 1

Geltungsbereich und Zuständigkeit

- (1) Die vorliegende Änderungsordnung gilt für folgende Studien- und Prüfungsordnungen und Studiengänge:
 1. Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Bachelorstudiengang Lehramt Primarstufe vom 13. Mai 2015 in der jeweils geltenden Fassung mit den Studiengängen:

- Bachelorstudiengang Lehramt Primarstufe;
 - Profilierung Europalehramt Primarstufe;
 - Integrierter Bachelorstudiengang Lehramt Primarstufe.
2. Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1 vom 13. Mai 2015 in der jeweils geltenden Fassung mit den Studiengängen:
- Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1;
 - Profilierung Europalehramt Sekundarstufe 1;
 - Integrierter Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1.
3. Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Masterstudiengang Lehramt Primarstufe vom 28. November 2018 in der jeweils geltenden Fassung mit den Studiengängen:
- Masterstudiengang Lehramt Primarstufe;
 - Profilierung Europalehramt Primarstufe;
 - Integrierter Masterstudiengang Lehramt Primarstufe.
4. Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1 vom 28. November 2018 in der jeweils geltenden Fassung mit den Studiengängen:
- Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1;
 - Profilierung Europalehramt Sekundarstufe 1.
5. Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Bachelorstudiengänge vom 2. November 2009 in der jeweils geltenden Fassung mit den in den studiengangsspezifischen Bestimmungen aufgeführten Bachelorstudiengängen, die aktuell über Studierende verfügen:
- Erziehungswissenschaft mit den Schwerpunkten Erwachsenenbildung/Weiterbildung und Soziale Arbeit/Sozialpädagogik (vgl. Teil II, Abschnitt 13 sowie die Vorgängerstudiengänge in den Abschnitten 5 und 8);
 - Gesundheitspädagogik (vgl. Teil II, Abschnitt 12 sowie die Vorgängerstudiengänge in den Abschnitten 6 und 9);
 - Kindheitspädagogik (vgl. Teil II, Abschnitt 10);
 - Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache (vgl. Teil II, Abschnitt 11 sowie der Vorgängerstudiengang in Abschnitt 7).
6. Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Masterstudiengänge vom 2. November 2009 in der jeweils geltenden Fassung mit den in den studiengangsspezifischen Bestimmungen aufgeführten Masterstudiengängen, die aktuell über Studierende verfügen:

- Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache (Vollzeit) (vgl. Teil II, Abschnitt 13);
 - Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache (Teilzeit) (vgl. Teil II, Abschnitt 14);
 - Gesundheitspädagogik (Vollzeit) (vgl. Teil II, Abschnitt 17 sowie der Vorgängerstudiengang in Abschnitt 7);
 - Gesundheitspädagogik (Teilzeit) (vgl. Teil II, Abschnitt 18); - E-LINGO – Frühes Fremdsprachenlernen im Elementar- und Primarbereich (vgl. Teil II, Abschnitt 19);
 - Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Soziale Arbeit/Sozialpädagogik (Vollzeit) (vgl. Teil II, Abschnitt 24 sowie die Vorgängerstudiengänge in den Abschnitten 9, 15 und 20);
 - Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Soziale Arbeit/Sozialpädagogik (Teilzeit) (vgl. Teil II, Abschnitt 25 sowie die Vorgängerstudiengänge in den Abschnitten 16 und 21);
 - Psychologie des Lernens und Lehrens (vgl. Teil II, Abschnitt 22 sowie der Vorgängerstudiengang in Abschnitt 11);
 - Unterrichts- und Schulentwicklung (vgl. Teil II, Abschnitt 23 sowie der Vorgängerstudiengang in Abschnitt 12).
7. Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Masterstudiengänge im Gewerbelehramtsbereich sowie affine Masterstudiengänge vom 13. Juli 2018 in der jeweils geltenden Fassung mit den in den studiengangsspezifischen Bestimmungen aufgeführten Masterstudiengängen, die aktuell über Studierende verfügen:
- Berufliche Bildung – Pflege/Wirtschafts- und Sozialmanagement (vgl. Teil II, Abschnitt 8 sowie der Vorgängerstudiengang in Abschnitt 5);
 - Berufspädagogik – Gesundheit/Wirtschafts- und Sozialmanagement (vgl. Teil II, Abschnitt 9 sowie der Vorgängerstudiengang in Abschnitt 6);
 - Berufspädagogik – Textiltechnik und Bekleidung/Wirtschaft (vgl. Teil II, Abschnitt 7);
 - Berufliche Bildung – Sozialpädagogik/Pädagogik und Psychologie an sozialpädagogischen Schulen (vgl. Teil II, Abschnitt 10).
- (2) Die jeweils zuständigen Studiengangsleitungen der in Abs. 1 aufgeführten Studiengänge können unter Berücksichtigung der derzeitigen Sach- und Rechtslage aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie in Abstimmung mit:
1. dem Prorektor für Lehre, Studium und Digitalisierung (sofern nicht selbst als Studiengangsleiter zuständig);

2. den Modulverantwortlichen des jeweiligen Studiengangs;
3. im Falle der Studiengänge nach Abs. 1 Ziffer 1 bis 4 mit:
 - den zuständigen Vertreterinnen und Vertretern der Fächer und der Bildungswissenschaften; - dem Leiter des Zentrums für Schulpraktische Studien;
 - den Leitern der Profilierung Europalehramt (sofern die Profilierung von einer Änderung betroffen ist);
 - dem Programmbeauftragten der Pädagogischen Hochschule Freiburg für die Integrierten Studiengänge (sofern ein Integrierter Studiengang von einer Änderung betroffen ist) die in § 2 angeführten Änderungen an den Studien- und Prüfungsordnungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg beschließen.

§ 2

Temporäre coronabedingte Änderungen

- (1) Die in § 1 aufgeführten Studien- und Prüfungsordnungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg werden nach Maßgabe von § 1 Abs. 2 wie folgt für die in Artikel 2 Abs. 2 festgelegte Geltungsdauer geändert:

1. Durchführung alternativer Lehrveranstaltungsformen:

Lehrveranstaltungen, die eine persönliche Anwesenheit der Lehrenden und Studierenden an der Hochschule erfordern, können durch geeignete online-gestützte Lehrformen ersetzt werden. Es kann auch zu einer Verschiebung der eigentlichen Lehrveranstaltungen oder Teilen davon für die Studierenden im Semester- bzw. Studienablauf kommen.

2. Durchführung alternativer Formen von Praktika:

- a. Die in § 1 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 genannten Studiengänge enthalten jeweils ein Orientierungspraktikum inkl. seiner Begleitveranstaltung: Sofern vor den Schulschließungen aufgrund der Corona-Verordnung bereits mindestens zwei Drittel des Orientierungspraktikums absolviert wurden (10 Tage), müssen die ausgefallenen fünf Tage nicht zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden. Bei weniger als 10 Praktikumstagen können einzelne Praktikumstage nach Ende der Schulschließungen nachgeholt werden. Sofern das Orientierungspraktikum bis zur Schulschließung noch nicht angetreten wurde, wird das Praktikum als Ganzes auf einen späteren Durchgang verschoben. Für die Begleitveranstaltung gilt Ziffer 1 entsprechend.

Die Frist zum Bestehen des Orientierungspraktikums inkl. seiner Begleitveranstaltung kann geändert werden.

- b. Die in § 1 Ziffer 1 und 4 genannten Studiengänge enthalten jeweils ein Integriertes Semesterpraktikum: Von der in der RahmenVO-KM 2015 festgelegten Dauer des Integrierten Semesterpraktikums kann abgewichen werden. Die Hochschule legt die von den Studierenden in diesem Fall zu erbringenden schulpraxisbezogenen Ersatzleistungen fest. Bei der erforderlichen Kompetenzentwicklung der Studierenden sind die

jeweiligen örtlichen Gegebenheiten an der Schule zu berücksichtigen, insbesondere durch Hospitation, Unterrichtsplanung und Reflexion unter Zuhilfenahme elektronischer Mittel und Medien. Das Zentrum für Schulpraktische Studien entwickelt in Abstimmung mit den Fächern ein Rahmenkonzept.

Das Integrierte Semesterpraktikum kann in anderer Form durchgeführt werden, um die persönliche Anwesenheit der Studierenden an den Ausbildungsschulen zu ersetzen. Die Begleitveranstaltungen zum Integrierten Semesterpraktikum können in Teilen oder vollständig in anderer Form durchgeführt werden, um die persönliche Anwesenheit der Studierenden zu ersetzen (z. B. durch geeignete online-gestützte Lehrformen). Es kann auch zu einer Verschiebung der Praktika oder Teilen davon für die Studierenden im Semester- bzw. Studienablauf kommen. Die entsprechenden Regelungen gibt das Zentrum für Schulpraktische Studien in geeigneter Weise jeweils rechtzeitig bekannt.

- c. Die in § 1 Ziffer 5 und 6 genannten Studiengänge enthalten in den meisten Fällen ein Praktikum oder mehrere Praktika mit einer oder mehreren zugehörigen Begleitveranstaltungen. Die Praktika können in Teilen in anderer Form durchgeführt werden, um die persönliche Anwesenheit der Studierenden an den Praktikumseinrichtungen zu ersetzen. Die zugehörigen Begleitveranstaltungen können in Teilen oder auch vollständig in anderer Form durchgeführt werden (z. B. geeignete online-gestützte Lehrformen), um die persönliche Anwesenheit der Studierenden zu ersetzen. Es kann auch zu einer Verschiebung der eigentlichen Praktika und Begleitveranstaltungen oder Teilen davon für die Studierenden im Semester- bzw. Studienablauf kommen. Die jeweils zuständigen Studiengangsleitungen entwickeln in Abstimmung mit dem Prorektor für Lehre, Studium und Digitalisierung ein Rahmenkonzept und geben entsprechende Regelungen in geeigneter Weise jeweils rechtzeitig bekannt.
- d. Die in § 1 Abs. 1 Ziffer 7 genannten Studiengänge enthalten schulpraktische Studien: Von der in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Dauer der schulpraktischen Studien kann abgewichen werden. Die Hochschule bzw. das zuständige *Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Berufliche Schulen)* legen in gegenseitiger Abstimmung die von den Studierenden in diesem Fall zu erbringenden schulpraxisbezogenen Ersatzleistungen fest. Bei der erforderlichen Kompetenzentwicklung der Studierenden sind die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten an der Schule zu berücksichtigen, insbesondere durch Hospitation, Unterrichtsplanung und Reflexion unter Zuhilfenahme elektronischer Mittel und Medien. Das Zentrum für Schulpraktische Studien bzw. die jeweils zuständige Studiengangsleitung entwickelt in Abstimmung mit den Fächern ein Rahmenkonzept.

Die schulpraktischen Studien können in anderer Form durchgeführt werden, um die persönliche Anwesenheit der Studierenden an den Ausbildungsschulen zu ersetzen. Die zugehörigen Begleitveranstaltungen können in Teilen oder vollständig in anderer Form durchgeführt werden, um die persönliche Anwesenheit der Studierenden zu er-

setzen (z. B. durch geeignete online-gestützte Lehrformen). Es kann auch zu einer Verschiebung der Praktika oder Teilen davon für die Studierenden im Semester- bzw. Studienablauf kommen. Die entsprechenden Regelungen gibt die jeweils zuständige Studiengangsleitung in geeigneter Weise jeweils rechtzeitig bekannt.

3. Festlegung alternativer Modulprüfungsformen:

Modulprüfungsformen, die eine persönliche Anwesenheit der Lehrenden und Studierenden an der Hochschule erfordern, können durch geeignete online-gestützte und/oder mündliche oder schriftliche Prüfungsformen ersetzt werden. Die Teilnahme an ersetzenden mündlichen Prüfungsformen ist freiwillig. Das Einverständnis der Studierenden mit den ersetzenden Prüfungsformen ist einzuholen. Wird eine online-gestützte mündliche Prüfung aufgrund technischer Schwierigkeiten unterbrochen und lässt sich die Unterbrechung auch nach zwei Versuchen nicht beheben, so wird die Prüfung abgebrochen und der Prüfungsversuch nicht gewertet.

Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

In beiden Fällen ist zu beachten, dass die alternative Modulprüfungsform bzw. die alternative Studienleistungsform von Anforderung und Umfang her dem entspricht, was für die reguläre Form bisher in den Modulbeschreibungen jeweils festgelegt ist.

Modulprüfungen, die aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie abgesagt wurden, finden in der Regel im nächsten regulären Prüfungszeitraum statt. Im Falle der Studiengänge nach § 1 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 gilt der vorstehende Satz auch im Falle von Modulprüfungen in Modulen, deren zugeordnete ECTS-Punkte Bestandteil der Orientierungsprüfung bilden bzw. bilden sollen. Eine Exmatrikulation wegen Fristversäumnis findet in diesen Fällen nicht statt.

4. Im Falle der Studiengänge nach § 1 Abs. 1 Ziffer 1 bis 4:

- Aufhebung der Festlegung von Modulprüfungsleistungen vorgelagerter Module als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung;
- Aufhebung der Festlegung von Studienleistungen als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung;
- Aufhebung der Nachweispflicht über die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung.

5. Im Falle der Studiengänge nach § 1 Abs. 1 Ziffer 1 und 2: Es gilt die als Voraussetzung zur Zulassung zur Bachelorarbeit erforderliche Mindestanzahl von 120 erworbenen ECTS-Punkten, außer die Studentin bzw. der Student hat die Nichteinhaltung dieser Voraussetzung coronabedingt nicht zu vertreten. Die Nichteinhaltung ist zu begründen. In diesem Ausnahmefall sind anstatt der 120 ECTS-Punkte mindestens 100 ECTS-Punkte nachzuweisen.

6. Im Falle des Bachelorstudiengangs *Kindheitspädagogik* nach § 1 Abs. 1

Ziffer 5: Die gemäß § 19 Abs. 2 Ziffer 1 der *Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge* für die Zulassung zur Bachelorarbeit erforderliche Mindestanzahl von im Bachelorstudien- gang erworbenen ECTS-Punkten wird von 150 ECTS-Punkten auf 130 Punkte abgesenkt.

7. Die Bearbeitungsfrist für die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann im Ausnahmefall aufgrund nachweislich coronabedingter Beeinträchtigungen bzw. Verhinderungen verlängert werden. In diesen Fällen ist ein Verlängerungsantrag an das Akademische Prüfungsamt zu richten. Über den Antrag und den Umfang der ggf. zu gewährenden Verlängerung entscheidet der Geschäftsführer des Akademischen Prüfungsamtes in Abstimmung mit den zuständigen Prüferinnen bzw. Prüfern.
 8. Eine Änderung des Themas der Bachelor- bzw. Masterarbeit aufgrund von Auswirkungen der Corona-Pandemie erfolgt auf formlosen Antrag an das Akademische Prüfungsamt, dem eine Stellungnahme der Prüferinnen bzw. Prüfer beiliegen muss. Dies gilt nicht als Rückgabe des Themas. Für das geänderte Thema wird wiederum eine Bearbeitungsfrist in dem Umfang gewährt, der in der entsprechenden Studien- und Prüfungsordnung für den jeweiligen Bachelor- bzw. Masterstudiengang genannt ist.
 9. Verlängerung der im jeweiligen Paragraphen zu den Schutzbestimmungen geregelten Schutzfristen und Fristverlängerungen.
 10. Studierende, die während der Corona-Pandemie neben ihrem Studium nachweislich im Gesundheitswesen oder in sozialen Einrichtungen tätig sind, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen einschließlich der Bachelor- bzw. der Masterarbeit nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Frist abzulegen. Fristverlängerungen werden auf Antrag der Betroffenen gewährt. Über den Antrag entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss.
 11. Studierende, die während der Corona-Pandemie aufgrund einer Tätigkeit im Gesundheitswesen oder in sozialen Einrichtungen beurlaubt sind, sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Modulprüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Die Beurlaubung ist dem Akademischen Prüfungsamt mitzuteilen.
 12. Anerkennung von geeigneten Ersatzleistungen für das gemäß der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung ggf. vorgesehene (verpflichtende) Auslandssemester.
 13. Im Falle der *Integrierten Studiengänge* nach § 1 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3: Anerkennung von geeigneten Ersatzleistungen für die im jeweiligen *Integrierten Studiengang* an den Partnerhochschulen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bzw. an Partnereinrichtungen zu erbringenden Sprachtests, Praktika, Hospitationen und Anteilen des Vorbereitungsdienstes.
- (2) Sofern die unter Abs. 1 Ziffer 1 bis 13 genannten Änderungsmöglichkeiten zur Anwendung kommen, müssen die Änderungen den Studierenden jeweils rechtzeitig vorher bekanntgegeben werden. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu berücksichtigen. Im Anwendungsfall hat außerdem

im Falle von Abs. 1 Ziffer 2 und 3 eine geeignete schriftliche Dokumentation der jeweiligen konkreten Änderungen zu erfolgen (im Falle von Ziffer 3: nur Angabe der ersetzenden Modulprüfungsform). Diese sind dem Prorektor für Lehre, Studium und Digitalisierung und dem Akademischen Prüfungsamt umgehend zur Kenntnis zu geben. Die jeweils zuständige Studiengangsleitung der in § 1 genannten Studiengänge kann in Abstimmung mit dem Akademischen Prüfungsamt spezifische Regelungen zur Dokumentationspflicht treffen.

- (3) Die jeweils zuständige Studiengangsleitung der in § 1 aufgeführten Studiengänge kann die Entscheidungsbefugnis für die Änderungsregelung nach Abs. 1 Ziffer 3 allgemein oder im Einzelfall auf die Prüferinnen und Prüfer übertragen. Für diese gilt Abs. 2 Satz 1 bis 4 entsprechend. Die Übertragung bedarf der Schriftform und ist dem Akademischen Prüfungsamt umgehend zur Kenntnis zu geben.

Artikel 2

Geltungsdauer und Inkrafttreten

- (1) Ab Inkrafttreten dieser Änderungsordnung gelten die Regelungen des Artikels 1. Anders- lautende Regelungen der in Artikel 1, § 1 aufgeführten Studien- und Prüfungsordnungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg in den Fassungen vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung finden während deren Geltungsdauer keine Anwendung.
- (2) Diese Änderungsordnung gilt bis zum 31. März 2021. Die Geltungsdauer kann bei Bedarf aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie durch Beschluss des Senats bzw. durch Eilentscheid des Rektors verkürzt oder verlängert werden.
- (3) Diese Änderungsordnung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2020 in Kraft.

Freiburg, den 29. Oktober 2020

Prof. Dr. U. Druwe
Rektor